



Antrag auf Ausstellung eines Presseausweises

Digitalpublisher und Zeitungsverleger Verband NRW e.V.
Malkastenstraße 7
40211 Düsseldorf

Bitte per E-Mail senden an:
kahnke@dzvnrw.de

Bei Rückfragen:
0211 - 788 19 90

Foto

Bitte Bilddatei der
E-Mail anhängen

Farbe oder S/W

Erstantrag Folgeantrag Bisherige Presseausweis-Nr.

Akad. Titel, Vorname ¹

Nachname ¹

PRIVATE ANSCHRIFT

Straße, Hausnummer ¹

PLZ ¹ Wohnort ¹

Land ¹ (nur bei Wohnort außerhalb Deutschlands) Staatsangehörigkeit ¹

Geburtsdatum ¹ (Tag/Monat/Jahr) Geburtsort ¹

¹Bitte nur die vorgedruckten Kästchen verwenden. Es handelt sich jeweils um die auf dem Presseausweis maximal druckbare Zeichenanzahl.

Telefon (für Rückfragen)

E-Mail

Freie journalistische Tätigkeit Fest angestellt

NUR AUSFÜLLEN BEI FESTANSTELLUNG

Arbeitgeber

Genaue Firmenbezeichnung oder Stempel

Straße

PLZ/Ort

Tätig als (Berufs-/Stellenbezeichnung)

Tätig für (Tageszeitung/Hörfunk/Fernsehen)

PKW-Schild „Presse“ wird zusätzlich ja nein Bitte Seite 2 beachten ➤

NUR AUSFÜLLEN BEI FESTANSTELLUNG

Der **Presseausweis** soll geschickt werden an:

umseitig genannten Arbeitgeber, zu Händen von:

folgende abweichende Versandadresse:

Vor- und Nachname/
Firma

Straße

PLZ/Ort

Die **Presseausweis-Rechnung** soll geschickt werden an:

umseitig genannten Arbeitgeber, zu Händen von:

folgende abweichende Versandadresse:

Vor- und Nachname/
Firma

Straße

PLZ/Ort

VOM ARBEITGEBER AUSZUFÜLLEN

Datum

Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers*

Name des Unterzeichners

Stellung / Funktion des Unterzeichners

*Mit seiner Unterschrift bestätigt der Arbeitgeber das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses als hauptberuflich tätige/r Journalist/in.

Hiermit bestätige ich, dass ich hauptberuflich journalistisch tätig bin und der DZV.NRW der einzige Verband ist, bei dem ich die Ausstellung eines Presseausweises beantragt habe. Insbesondere habe ich davon Kenntnis genommen, dass der Presseausweis nur an hauptberufliche Journalistinnen und Journalisten ausgegeben werden darf. Ich verpflichte mich, den Presseausweis nur in Ausübung journalistischer Tätigkeit und nicht bei privaten Anlässen zu benutzen. Mir ist bekannt, dass der Presseausweis Eigentum des DZV.NRW bleibt und von diesem jederzeit zurückgefordert werden kann, insbesondere wegen missbräuchlicher Benutzung. Wenn ich nicht mehr hauptberuflich journalistisch tätig sein sollte, werde ich den Presseausweis unverzüglich dem DZV.NRW zurückgeben.

Die erforderlichen Nachweise über meine hauptberufliche journalistische Tätigkeit (z. B. Arbeitsvertrag, Pauschalistenvertrag, Impressum, Bescheinigung der Künstlersozialkasse, Honorarbescheinigungen der letzten 6 Monate) habe ich beigelegt bzw. durch die Unterschrift meines Arbeitgebers erbracht. Mir ist bekannt, dass diese Nachweise eine eigenverantwortliche Prüfung des DZV.NRW nicht ersetzen können und der Verband jederzeit weitere Unterlagen verlangen kann.

Mir ist bekannt, dass die in diesem Antrag gemachten Angaben zum Zwecke der Ausstellung eines bundeseinheitlichen Presseausweises elektronisch verarbeitet werden. Dies geschieht in Erfüllung der Verpflichtungen nach der „Vereinbarung zwischen dem Vorsitz der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder und dem Trägerverein des Deutschen Presserats e. V. über die Wiedereinführung eines bundeseinheitlichen Presseausweises“ vom 30.11./01.12.2016. Hiernach unterrichten sich die ausstellungsberechtigten Verbände wechselseitig über Fälle des Missbrauchs eines Presseausweises. Die Weitergabe der personenbezogenen Daten erfolgt in diesem Fall gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (Daten-Verarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen). Das berechtigte Interesse liegt hier in der Missbrauchskontrolle und zur Vermeidung von unberechtigten Anträgen bei anderen ausgabeberechtigten Verbänden begründet. Zudem behalten wir uns vor, Sie in Missbrauchsfällen mit einem Sperrvermerk zu versehen. Dieser beträgt in der rege ein bis zwei Jahre. Bei massiven Verstößen kann die Sperrung auch länger erfolgen. Soweit der Antrag auf Ausstellung eines bundeseinheitlichen Presseausweises abgelehnt wird, weil die antragstellende Person nicht die in § 9 der o.g. Vereinbarung genannten Kriterien erfüllt oder ein Ablehnungsgrund nach § 10 vorliegt, sind wir berechtigt die anderen ausstellungsberechtigten Verbände über die Ablehnung des Antrags zu informieren. Die Weitergabe der personenbezogenen Daten erfolgt in diesem Falle gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (Daten-Verarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen). Das berechtigte Interesse liegt hier in der Vermeidung von weiteren unberechtigten Anträgen bei anderen ausgabeberechtigten Verbänden begründet.

Umfassende Informationen über die Datenverarbeitung bei der Ausstellung von Presseausweisen finden Sie auf den nachfolgenden Seiten „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten für den Antrag auf Ausstellung eines bundeseinheitlichen Presseausweises (Stand: 05.01.2023)“.

Datum

Unterschrift des Antragstellers

Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten für den Antrag auf Ausstellung eines bundeseinheitlichen Presseausweises (Stand: 05.01.2023)

Wenn Sie sich mit einem Antrag auf Ausstellung eines bundeseinheitlichen Presseausweises an einen durch die Ständige Kommission beim Deutschen Presserat anerkannten Verband wenden oder dieser Verband Sie im Zuge der Antragstellung kontaktiert, verarbeitet der Verband im erforderlichen Umfang Ihre personenbezogenen Daten. Gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO) gibt der ausstellende Verband Ihnen hierzu folgende Informationen:

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Digitalpublisher und Zeitungsverleger Verband NRW e.V.
Malkastenstraße 7
40211 Düsseldorf

Telefon: 0211 / 788 19 90

Fax: 0211 / 788 19 92

E-Mail: info@dzvnrw.de

1. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Der Verantwortliche verarbeitet die in Nr. 3 genannten Daten, um bundeseinheitliche Presseausweise an Journalistinnen und Journalisten auszustellen. Im Einzelnen hat der Verantwortliche zu prüfen, ob der/die Antragsteller/-in eine hauptberufliche journalistische Tätigkeit ausübt. Dieses muss glaubhaft belegt werden. Hierbei ist die Bewertung der Kriterien für den Bezug von Presseausweisen (vgl. § 9 Abs. 1 der Vereinbarung) und die Gewichtung der Gründe für die Verweigerung der Ausgabe oder für eine Entziehung von Presseausweisen (vgl. § 10 Abs. 2 der Vereinbarung) erforderlich. Dies geschieht im Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) für den Zweck der Vertragsbegründung, -durchführung, -erfüllung sowie zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten zu den vorgenannten Zwecken auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

Zudem erfolgt ggf. eine Verarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) unseres Verbandes, anderer ausgabeberechtigter Verbände und der Gremien des Deutschen Presserates (Ständige Kommission und Selbstverwaltungsgremium). Das berechtigte Interesse liegt vor, wenn die Ständige Kommission oder das Selbstverwaltungsgremium nach § 10 Abs. 3 der Vereinbarung Missbrauchskontrollen und Schritte zur Vermeidung der Doppelbeantragung im Falle von Zweitbeantragungen durchführen. Das berechtigte Interesse liegt ggf. insbesondere vor, wenn ein Fall des Missbrauchs des Presseausweises vorliegt. Die Weitergabe der Daten erfolgt in diesem Fall zur Vermeidung von unberechtigten Anträgen bei anderen ausgabeberechtigten Verbänden. Das berechtigte Interesse liegt insbesondere ebenfalls vor, wenn ein Antrag auf Ausstellung eines bundeseinheitlichen Presseausweises abgelehnt wird, weil die antragsstellende Person nicht die in §9 der „Vereinbarung zwischen dem Vorsitz der ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder und dem Trägerverein des Deutschen Presserats e.V. über die Wiedereinführung eines bundeseinheitlichen Presseausweises“ vom 30.11./1.12.2016 genannten Kriterien erfüllt oder ein Ablehnungsgrund nach §10 vorliegt. Die Weitergabe der Daten erfolgt in diesem Fall ebenso zur Vermeidung von unberechtigten Anträgen bei anderen ausgabeberechtigten Verbänden.

2. Art der personenbezogenen Daten

Wir verarbeiten Daten, die mit der Beantragung und Ausgabe des bundeseinheitlichen Presseausweises in Zusammenhang stehen. Dies sind die folgenden Daten:

- Vor- und Zuname, Titel
- Lichtbild
- Geburtsdatum

- Geburtsort
 - Adresse
 - E-Mail-Adresse
 - Telefonnummer/Fax
 - Staatsangehörigkeit
 - Anrede
 - Mitglied/Nichtmitglied
 - Bisherige Presseausweis-Nummer
 - Art der Tätigkeit
 - Ggf. Firma/Verlag, Institution, Verein
- Nachweise zur Legitimation der hauptberuflichen journalistischen Tätigkeit gem. „§ 9 der Vereinbarung zwischen dem Vorsitz der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder und dem Trägerverein des Deutschen Presserat e.V. (Vertragsparteien über die Wiedereinführung eines bundeseinheitlichen Presseausweises“ (z.B. Gehaltsnachweise, Honorarabrechnungen, etc.)

3. Empfänger und Kategorien von Empfängern

Ihre personenbezogenen Daten werden innerhalb unseres Verbandes ausschließlich an die Bereiche weitergegeben, die mit der Ausstellung der Presseausweise beschäftigt sind. Eine Datenweitergabe an Empfänger außerhalb des Verbandes erfolgt nur mit Ihrer vorherigen Einwilligung, oder abschließend nach der Vereinbarung zwischen Presserat und Innenministerkonferenz aus den nachfolgenden Gründen:

- Auskunftspflicht des Verbandes gegenüber der Ständigen Kommission (§ 3 Abs. 2) in Bezug auf alle Angelegenheiten, die die Ausgabeberechtigung und das Verfahren der Ausstellung von bundeseinheitlichen Presseausweisen betreffen.
- Wechselseitige Unterrichtung der anderen anerkannten Verbände über Missbrauchsfälle (§ 7 Abs. 7) Hierdurch sollen alle ausstellungsberechtigten Verbände über Missbrauchsaktivitäten informiert werden, um dadurch Rückschlüsse auf die Intensität ihrer Prüfverfahren ziehen zu können.
- Wechselseitige Unterrichtung der anderen anerkannten Verbände über Fälle der Ablehnung und Entziehung (§ 10 Abs. 3).
Hierdurch soll dem hohen Missbrauchsrisiko begegnet werden, das durch eine Antragstellung bei unterschiedlichen ausstellungsberechtigten Verbänden entsteht. Es soll vermieden werden, dass Verbände Presseausweise ausstellen, deren Ausstellung bereits von anderen ausstellungsberechtigten Verbänden abgelehnt wurden.
- Anonymisierte Meldung zur Jahresstatistik seitens des Verbandes an das Selbstverwaltungsgremium und die Ständige Kommission (§ 14 Abs. 1).

4. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Gültigkeit des bundeseinheitlichen Presseausweises bzw. sofern eine Mitgliedschaft beim Verantwortlichen besteht, für die Dauer des Mitgliedschaftsverhältnisses aufbewahrt. Nach Ablauf der Gültigkeit beträgt die Aufbewahrungsfrist der Daten 10 Jahre zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen.

5. Betroffenenrechte

Nach Maßgabe von Art. 15 DSGVO haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten einschließlich eventueller Empfänger und der geplanten Speicherdauer zu erhalten. Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen gemäß Art. 16 DSGVO ein Recht auf Berichtigung zu. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Darüber hinaus steht Ihnen ein Beschwerderecht zu bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde nach Art. 77 DSGVO, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

nicht rechtmäßig erfolgt. Das Beschwerderecht besteht unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs.

Zur Wahrung Ihrer Rechte können Sie uns jederzeit unter den oben genannten Daten kontaktieren.

6. Erforderlichkeit der Bereitstellung von personenbezogenen Daten

Die Bereitstellung personenbezogener Daten zur Vertragsbegründung, -erfüllung oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen ist in der Regel weder gesetzlich noch vertraglich vorgeschrieben. Sie sind also nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Allerdings ist die Bereitstellung personenbezogener Daten für die Ausstellung eines bundeseinheitlichen Presseausweises in der Regel unumgänglich. Hierfür bitten wir um Verständnis. Für die Ausstellung eines Presseausweises benötigen wir Ihre unter Nr. 4 aufgelisteten personenbezogenen Daten. Soweit Sie uns diese Daten nicht bereitstellen wollen, können wir leider keinen Presseausweis für Sie ausstellen.

7. Informationen über Ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Artikel 4 Nr. 4 DSGVO. Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende berechtigte Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch kann formfrei gerichtet werden an:

Digitalpublisher und Zeitungsverleger Verband NRW e.V.

Malkastenstraße 7

40211 Düsseldorf

Telefon: 0211 / 788 19 90

Fax: 0211 / 788 19 92

E-Mail: info@dzvnrw.de